



Kurztitel: Wegleitung Werbung und Marketing für Chemikalien

Internet-Dokument

Datum:

19.07.2023

Für ergänzende Auskünfte:

Anmeldestelle Chemikalien

Eidgenössisches Departement des Innern EDI,
Bundesamt für Gesundheit BAG
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD,
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt BAFU

Wegleitung Werbung und Marketing für Chemikalien

Empfehlungen für den Vollzug von Bestimmungen über Werbung für Stoffe und Zubereitungen der Chemikalien-Verordnung, der Biozidprodukteverordnung, der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Dünger-Verordnung

Version 4.1, 19. Juli 2023

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an die kantonalen Vollzugsstellen. Sie erläutert die gesetzlichen Regelungen zur Werbung für Chemikalien, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel sowie Dünger und legt exemplarisch dar, welche Werbeaussagen und Marketingmassnahmen zulässig und welche unzulässig sind.

Die Anmeldestelle Chemikalien ist die gemeinsame Anlauf- und Verfügungsstelle für Chemikalien des BAFU, BAG und SECO.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05 , cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begriffe	4
2.1.	Der Begriff Chemikalien.....	4
2.2.	Der Begriff Werbung.....	4
3.	Pflichtinformationen	4
3.1.	Pflichtinformationen im Fernverkauf.....	4
3.2.	Werbung für Biozidprodukte	6
3.3.	Werbung für Pflanzenschutzmittel	6
3.4.	Werbung für Dünger.....	6
3.5.	Werbung für Batterien	7
4.	Einschränkungen in der Werbung	7
4.1.	Werbung für zulassungspflichtige Produkte	7
4.2.	Obligatorische Informationen zu Begriffen in der Werbung.....	7
4.3.	Nicht zulässige Begriffe auf Produkten	7
5.	Spezifische Zusatzinformationen	8
5.1.	Werbung mit der Abbaubarkeit einer Chemikalie	8
5.2.	Werbung mit Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel, Gesundheitslabel	8
5.3.	Produktnamen.....	9
5.4.	Werbung mit irreführenden Angaben	9
5.5.	Werbemuster	9
6.	Aufmachung	9
6.1.	Verwechslung mit Lebensmitteln	9
6.1.1.	Abbildungen von Lebensmitteln auf Chemikalien	9
6.1.2.	Lebensmittelverpackungen für Chemikalien.....	10
6.1.3.	Attraktivität für Kinder	10
7.	Beispiele von zulässigen und nicht zulässigen Werbeaussagen	10
7.1.	Beispiele mit nicht zulässigen Werbeaussagen.....	10
7.2.	Beispiele zulässiger Werbeaussagen (in der Werbung, nicht jedoch auf dem Produkt)	12
7.3.	Beispiele für Grenzfälle	13
8.	Weitere Hinweise	13
8.1.	Anpreisungen und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	13
8.2.	Lauterkeit von Werbung	13
8.3.	ICC-Kodex über Werbung und Marketing	13
8.4.	EU-Leitlinien zur Verwendung und Beurteilung von Umweltaussagen.....	14
8.5.	Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung.....	14
9.	Anhang Leitlinien zur Beurteilung von Lebensmittelabbildungen	15

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

10.	Anhang Rechtsvorschriften	16
10.1.	Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)	16
10.2.	Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)	16
10.3.	Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)	16
10.4.	Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)	17
10.5.	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).....	17
10.6.	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161).....	18
10.7.	Düngerverordnung (DüV, SR 916.171).....	18
11.	Änderungsverzeichnis	19

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

1. Einleitung

Um Produkte zu verkaufen wird einerseits dafür geworben und andererseits werden sie nach Möglichkeit so gestaltet, dass sie an den Verkaufspunkten attraktiv erscheinen. Werbung und die Produktgestaltung sind Marketingmassnahmen in der Verkaufsförderung und müssen daher als Ganzes betrachtet werden. Die rechtlichen Bestimmungen beziehen sich entweder auf die Werbung im Allgemeinen oder spezifisch auf die Kennzeichnung und Gestaltung von Produkten. Während für die Beurteilung der Werbevorschriften die Produktgestaltung miteinbezogen werden muss, beziehen sich die Kennzeichnungsvorschriften nur auf die Kennzeichnung des Produkts.

Die rechtlichen Vorgaben werden im Folgenden unter den Gesichtspunkten von

- Pflichtinformationen,
- Einschränkungen,
- Spezifischen Zusatzinformationen und der
- Produktaufmachung

betrachtet.

2. Begriffe

2.1. Der Begriff Chemikalien

In dieser Wegleitung umfasst der Begriff «Chemikalien» Stoffe und Zubereitungen, einschliesslich Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger, sowie Gegenstände, soweit diese in den Geltungsbereich der Chemikalien-, Chemikalien-Risikoreduktions-, Biozidprodukte- oder Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Nicht unter den Begriff «Chemikalien» fallen Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel für Menschen und Tiere sowie kosmetische Mittel für Menschen.

2.2. Der Begriff Werbung

Unter «Werbung» werden in dieser Wegleitung Anpreisungen, Darstellungen, Aufmachungen und Aussagen verstanden, die einen Bezug zur Gesundheit, Umweltverträglichkeit, Verwendung oder Entsorgung haben und einen Kaufentscheid beeinflussen können. Sie kann über Zeitschriften, Kataloge, Plakate, Flugblätter, Radio, Fernsehen, Internet oder auf ähnlichem Wege verbreitet werden.

In Abgrenzung zum Begriff Werbung bezeichnet der Begriff Kennzeichnung die rechtlich vorgegebenen Angaben auf der Etiketle oder der Verpackung eines Produkts. Die Vorschriften über Werbung und die Kennzeichnungsvorschriften gelten gleichwertig und unabhängig voneinander.

3. Pflichtinformationen

Pflichtinformationen gibt es einerseits für die Werbung für bestimmte Produktgruppen und andererseits für den Fernverkauf (Internethandel, Katalogbestellungen, etc.).

3.1. Pflichtinformationen im Fernverkauf

In der Werbung für Chemikalien sind Hinweise auf die gefährlichen Eigenschaften erforderlich, wenn es sich um Chemikalien für private Verwenderinnen handelt und die Käufer das Produkt beziehungsweise dessen Etiketle vor dem Kauf nicht ansehen können (Art. 60 Abs. 3 ChemV). Dies kann Werbung betreffen, die mit der Möglichkeit verbunden ist, sofort eine Bestellung vorzunehmen, beispielsweise per SMS, durch Anklicken im Internet oder mittels Bestellformular in Katalogen. Bei einer telefonischen Bestellung genügt ein mündlicher Hinweis auf die gefährlichen Eigenschaften. Hinweise auf die gefährlichen Eigenschaften sind nicht erforderlich, wenn mit der Werbung keine direkte Möglichkeit zur Bestellung verbunden ist. Dies kann der Fall sein bei allgemeiner Produktpromotion auf Plakaten, in Inseraten oder in Fernsehwerbung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

Die gefährlichen Eigenschaften müssen konkret angegeben sein. Pauschale Hinweise wie «Warnhinweise auf der Etiketle beachten» oder «Beachten Sie die gefährlichen Eigenschaften» sind nicht ausreichend. Die ECHA hat im August 2019 (FAQ ID 273¹) die zu machenden Angaben wie folgt präzisiert: Es müssen für Gemische (in der Schweiz: Zubereitungen) die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort und die H-Sätze in der Werbung angegeben werden. Diese Präzisierung ist so auch in der Schweiz anzuwenden.

Beispielletikette



Umsetzung dieses Beispiels für den Fernverkauf in einem Webshop:

Gefahrenpiktogramm(e)	Gefahrenstufe	Alle H-Sätze
	Achtung	H315: Verursacht Hautreizungen H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Anmerkung: Wenn die H-Sätze ausgeschrieben sind, kann die H-Satz-Nummer weggelassen werden. Es können auch nur die H-Satz-Nummern angegeben werden, wenn alle vorkommenden H-Sätze an einer zentralen Stelle im Katalog oder auf der Webseite ausgeschrieben vorhanden sind. Es muss ausdrücklich bei den H-Satz-Nummern auf diese Stelle hingewiesen werden.

Die Gefahrenpiktogramme können mitsamt Erläuterungen als Druckvorlage von www.cheminfo.ch heruntergeladen werden.

¹ <https://echa.europa.eu/de/support/qas>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle
 Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
 Juli 2023

3.2. Werbung für Biozidprodukte

Es darf nur für Biozidprodukte geworben werden, die zugelassen oder mitgeteilt² sind und in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 50 Abs. 1 VBP). Die aktuell zugelassenen und mitgeteilten Biozidprodukte sind im [öffentlichen Produktregister der Anmeldestelle](#) einsehbar.

In der Werbung für Biozidprodukte muss immer folgender vorgeschriebener Warntext angegeben werden: «*Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.*». Diese Sätze müssen gut lesbar und von der eigentlichen Werbung deutlich abgehoben sein. Der Begriff Biozide kann durch die betroffene Produktart (Insektizide, Rodentizide, etc.) ersetzt werden (Art. 50 Abs. 3 VBP).

Die Werbung und die Etiketke dürfen hinsichtlich der Risiken des Biozidprodukts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht irreführend sein. Sie dürfen keinesfalls Angaben wie «Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial», «ungiftig», «unschädlich», «natürlich», «umweltfreundlich», «tierfreundlich» oder ähnliche Hinweise enthalten. (Art. 50 Abs. 2 VBP in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1) Die Werbung für Biozidprodukten darf keine Hinweise auf Umweltzeichen/Umweltlabels enthalten (5.2).

Biozidprodukte der Gruppe 1 und 2 (im Sinn vom Art. 61 ChemV) dürfen als Warenmuster zu Werbezwecken nur an berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden (vgl. Art. 43 VBP).

3.3. Werbung für Pflanzenschutzmittel

Es darf nur für Pflanzenschutzmittel geworben werden, die zugelassen sind (Art. 60 Abs. 1 PSMV). Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etiketke und Produktinformationen lesen» hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort «Pflanzenschutzmittel» kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps, wie Fungizid, Insektizid oder Herbizid, ersetzt werden.

In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie «risikoarm», «ungiftig» oder «hamlos».

Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie das Mischen oder die Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, die Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder die Anwendung durch oder in der Nähe von Kindern. Zudem dürfen die Abbildungen keine Flächen zeigen, auf denen die Verwendung des jeweiligen Mittels verboten ist gemäss Anhang 2.5 ChemRRV.

Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und -symbole gemäss der Kennzeichnung lenken, d.h. Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen oder Piktogramme und Signalworte gemäss Art. 10–12 ChemV in Verbindung mit Art. 19–23 EU-CLP-Verordnung müssen gut sichtbar auf dem Werbeträger angebracht werden.

3.4. Werbung für Dünger

Es darf nur für Dünger geworben werden, die zugelassen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DüV).

In der Werbung für Dünger muss immer darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Dünger handelt (Art. 26 Abs. 2 Bst. b DüV). Im Übrigen gelten für den Umgang mit Düngern gemäss Art. 1 Abs. 3 DüV die Bestimmungen der ChemV.

² Biozidprodukte, die im vereinfachten Verfahren oder als Biozidprodukt einer zugelassenen Biozidproduktfamilie mitgeteilt wurden; Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b VBP

3.5. Werbung für Batterien

In der Werbung für Batterien muss immer auf die Rückgabepflicht für gebrauchte Akkumulatoren und Batterien hingewiesen werden (Anh. 2.15 Ziff. 4.2 Abs. 2 ChemRRV), beispielsweise durch den Hinweis: "Gebrauchte Batterien einer Sammelstelle übergeben."

4. Einschränkungen in der Werbung

Werbung darf weder zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder die Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung von Chemikalien verleiten. Solche falschen Vorstellungen können insbesondere durch Werbeaussagen ausgelöst werden, die den Nutzen oder den Schaden für Gesundheit und Umwelt falsch oder zumindest missverständlich darstellen. In diesem Sinne können auch solche Aussagen unzulässig sein, welche die Auswirkungen der ausgelobten Chemikalien auf die Gesundheit oder die Umwelt übertreiben oder verharmlosen, oder welche zwar richtig sind, aber durch Verschweigen von Nachteilen den falschen Eindruck eines Nutzens für die Gesundheit oder die Umwelt erwecken. Zu falschen Vorstellungen kann auch die Gestaltung der Verpackung verleiten.

Die in der Werbung gemachten Aussagen müssen überprüfbar sein. Informationen darüber, auf welche Verfahren, Methoden und Kriterien sich die Aussagen stützen, können von den Vollzugsbehörden nachgefragt werden.

Artikel 60 Absatz 5 ChemV stellt explizit klar, dass Stoffe und Zubereitungen nicht für Verwendungen angepriesen werden dürfen, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Bestimmung soll insbesondere bei missbräuchlicher Anpreisung und dem „«Spielen“» mit anderen Rechtsgebieten den Vollzug vereinfachen.

4.1. Werbung für zulassungspflichtige Produkte

Für zulassungspflichtige Produkte darf nur geworben werden, wenn diese über eine Zulassung verfügen. Dies betrifft

- Biozidprodukte (Abschnitt 3.2)
- Pflanzenschutzmittel (Abschnitt 3.3) und
- zulassungspflichtige Dünger (Abschnitt 3.4).

4.2. Obligatorische Informationen zu Begriffen in der Werbung

Bezeichnungen wie «abbaubar», «ökologisch ungefährlich», «umweltfreundlich» und «gewässerfreundlich» dürfen in der Werbung nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden. (Art. 60 Abs. 2 ChemV). Dies stellt eine Abweichung zu den Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen in der EU dar. Für Biozidprodukte dürfen solche Aussagen hingegen auch in der Werbung nicht verwendet werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 VBP).

4.3. Nicht zulässige Begriffe auf Produkten

Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhanden sein von Gefahrenereigenschaften des Stoffes oder Zubereitung/Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Zubereitung/Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.

Weitergehende Bestimmungen bestehen für

- Biozidprodukte (siehe Abschnitt 3.2) und
- Pflanzenschutzmittel (siehe Abschnitt 3.3).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

5. Spezifische Zusatzinformationen

5.1. Werbung mit der Abbaubarkeit einer Chemikalie

Angaben über die Abbaubarkeit von Chemikalien beziehen sich in der Regel auf den biologischen Abbau. Diese müssen die Prüfmethode und das Ausmass der Abbaubarkeit sowie das in der Prüfmethode verwendete Zeitfenster, auf das sich die Angabe über die Abbaubarkeit bezieht, beinhalten. Zudem muss ersichtlich sein, worauf sich die Angabe zur Abbaubarkeit bezieht. In der Regel wird der biologische Abbau bestimmter Inhaltsstoffe oder Gruppen von Inhaltsstoffen (z. B. anionische, kationische oder nichtionische Tenside in Wasch- und Reinigungsmitteln) ermittelt. Zur Bestimmung der Abbaubarkeit von Stoffen und Zubereitungen dürfen nur gemäss Anhang 2 Ziffer 2 ChemV anerkannte Prüfmethode verwendet werden. Daraus folgt, dass sich Aussagen zur Abbaubarkeit einer Chemikalie in der Werbung ebenfalls auf anerkannte Prüfmethode beziehen müssen.

5.2. Werbung mit Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel, Gesundheitslabel

Die folgenden Ausführungen gelten nicht für Biozidprodukte

Die Verwendung von Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel oder Gesundheitslabel in der Werbung und auf der Verpackung ist grundsätzlich zulässig, unabhängig davon, ob sie von schweizerischen oder ausländischen Stellen, von staatlichen oder von privaten Institutionen vergeben werden. Im Zweifelsfall kann überprüft werden, ob ein Produkt die festgelegten Vergabekriterien für eine Auszeichnung tatsächlich erfüllt. Die Informationsstelle für Umwelt- und Soziallabels «Labelinfo.ch» (www.labelinfo.ch) von Pusch führt mit Unterstützung des BAFU eine Datenbank zu über 100 in der Schweiz gebräuchlichen Auszeichnungen. Hier finden sich ausführliche Hintergrundinformationen zu den einzelnen Auszeichnungen.

Zu den von den Bundesbehörden als vertrauenswürdig anerkannten Umweltzeichen gehören beispielhaft die nachfolgend aufgeführten Auszeichnungen.

EU-Umweltzeichen	www.ec.europa.eu/environment/ecolabel/	
Der blaue Engel	http://blauer-engel.de/	
Das nordische Umweltzeichen «Der nordische Schwan»	https://www.nordic-ecolabel.org	
Das österreichische Umweltzeichen «Umweltzeichen-Bäume»	http://www.umweltzeichen.at/	
NF Environnement	http://www.marque-nf.com/nf-environnement	

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

5.3. Produktnamen

Auch der Produktname kann eine Werbeaussage darstellen, wie zum Beispiel «Bio-Reiniger», «Öko-Glanz», «Soft-Cleaner» oder «Desinfecto». In diesen Fällen muss im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit die Aussage im Namen zutreffend ist. Unter Ziffer 7 sind einige Fallbeispiele aufgeführt.

5.4. Werbung mit irreführenden Angaben

Auslobungen von Eigenschaften, die eine Chemikalie aufgrund geltender rechtlicher Vorschriften erfüllen muss (z. B. ein Produkt enthalte bestimmte verbotene Stoffe nicht), können zwar sachlich richtig sein und – für sich genommen – nicht im Widerspruch zu den hier erörterten chemikalienrechtlichen Werbevorschriften stehen. Allerdings handelt es sich um Voraussetzungen, die für das Inverkehrbringen jeder Chemikalie zwingend erfüllt sein müssen. Die Werbung mit solchen Selbstverständlichkeiten suggeriert, dass die Anforderungen nicht bestünden. Solche Auslobungen werden als irreführend betrachtet und sind deshalb nicht erlaubt. Sie verstossen auch gegen die Vorschriften des UWG. Handelt es sich um eine Aussage, die eine Schweizerische Anforderung betrifft, die aber nicht in der EU gilt, so ist diese Werbeaussage gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51;³ «Cassis -de -Dijon-Prinzip») zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Biozidprodukte.

5.5. Werbemuster

Entsprechend den Erläuterungen zu den Werbe- und Informationsvorschriften im Fernverkauf müssen gefährliche Werbe- oder Warenmuster so verteilt werden, dass die Empfängerinnen die Möglichkeit haben, die Kennzeichnung vorgängig zu sehen. Praktisch lässt sich dies nur umsetzen, wenn beim Erhalt des Warenmusters eine direkte Rückgabemöglichkeit besteht. D.h. dass ungefragte Verteilaktionen z.B. in Briefkästen von gefährlichen Warenmustern nicht erlaubt sind. Möglich ist aber beispielsweise die persönliche Überreichung (z.B. an der Kasse beim Einkauf), so dass die Empfänger das Warenmuster direkt wieder zurückgeben können.

6. Aufmachung

Grundsätzlich dürfen Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nicht derart gestaltet sein, dass Verbraucher den Eindruck erhalten können, es handle sich um ein geniessbares oder um ein nicht gefährliches Produkt. Insbesondere dürfen sie nicht mit Lebensmitteln, Kosmetika, Heilmitteln oder Futtermitteln verwechselt werden können.

6.1. Verwechslung mit Lebensmitteln

Für die Entscheidung darüber, ob die Gefahr einer Verwechslung mit einem Lebensmittel besteht, sind rechtlich keine konkreten Kriterien festgelegt. Dies muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auslobung und des Gesamteindrucks der Aufmachung, der Verpackung und Beschriftung des Produkts geschehen. Ziel ist es, insbesondere Kleinkinder, ältere Menschen und Personen mit ungenügendem Leseverständnis vor Verwechslungen/Unfällen zu schützen.

6.1.1. Abbildungen von Lebensmitteln auf Chemikalien

In Bezug auf die Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln sind Verpackungen mit Abbildungen von Früchten und anderen Lebensmitteln besonders heikel. Im Anhang 9 finden sich Leitlinien zur Beurteilung von Lebensmittelabbildungen auf Chemikalien.

³ Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51); https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/1725_1725_1725/de

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

6.1.2. Lebensmittelverpackungen für Chemikalien

Eine generelle Exklusivität für Lebensmittelverpackungen existiert zwar nicht und dennoch muss verhindert werden, dass durch die Verpackungsart der Chemikalien eine Verwechslungsgefahr besteht. Ein typisches Beispiel einer nicht tolerierbarer Verwechslungsgefahr sind Standard-PET-Flaschen, wie sie für Getränke verwendet werden.

Bei Blisterverpackungen muss durch entsprechend mehrfach aufgebrachte Gefahrenpiktogramme sichergestellt werden, dass Konsumenten jederzeit erkennen können, dass es sich dabei nicht um ein Medikament handelt.

6.1.3. Attraktivität für Kinder

Kinder haben eine eigene Wahrnehmung und zeigen nicht immer ein aus Erwachsenensicht erwartetes Verhalten. Hinweise zur Attraktivität von Chemikalien finden sich beispielsweise in der wissenschaftlichen Literatur⁴.

Absolut zu vermeiden sind Spielzeugähnliche Aufmachungen von Chemikalien, wie z.B. in Puppenform.

7. Beispiele von zulässigen und nicht zulässigen Werbeaussagen

7.1. Beispiele mit nicht zulässigen Werbeaussagen

Gilt für alle Chemikalien	
Unzulässige Aussagen	Bemerkung
Pauschale Werbeaussagen (nicht in der Kennzeichnung): «Nicht umweltbelastend» «Umweltfreundlich» «Umweltschonend» «Ökologisch ungefährlich» «Ökologisch» «Umweltsicher» «Naturfreundlich» «Gewässerfreundlich» «Ozonfreundlich» «Abbaubar»	Der pauschalen Aussage muss eine nähere Umschreibung (bzw. Erklärung oder Erläuterung) zur behaupteten Eigenschaft beigefügt sein. Diese Aussagen sind nicht zulässig für Biozidprodukte (siehe unten).
"Ohne Chemie"	Ist für Chemikalien nicht zutreffend.
«Ohne Fluorchlorkohlenwasserstoffe» oder «Ohne FCKW» (auf Spraydosen)	Druckgaspackung dürfen keine Ozonschicht abbauende Stoffe enthalten weder in der Schweiz (Anh. 2.12 Ziff. 2 Abs. 1 ChemRRV) noch in der EU, daher ist die Aussage unzulässig.
"100% biologisch abbaubar" für Lösungen, die Activchlor freisetzen.	Activchlor, hypochlorige Säure und Hypochlorit sind anorganische Stoffe, die nicht biologisch abgebaut werden können.
«Öko-Glanz» «Bio-Wisch» (Chemikalien mit H410, H411, H412 oder H413)	Die Chemikalien sind gefährlich für die Umwelt (H410, H411, H412 oder H413). Die Erwähnung von «Öko» oder «Bio» im Produktnamen verleitet zu einer falschen Vorstellung über die Umweltverträglichkeit.

⁴ Noah Bosshart, Angela Bearth, Stephanie Wermelinger, Moritz Daum, Michael Siegrist, Seeing household chemicals through the eyes of children—Investigating influential factors of preschoolers' perception and behavior, Journal of Safety Research, Volume 83, 2022, Pages 400-409.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

Gilt für alle Chemikalien	
Unzulässige Aussagen	Bemerkung
«Soft-Cleaner", «Mild-Reiniger" (mit skin corrosive 1B, 1C mit H314 ätzenden Stoffen)	Nicht zulässig für Chemikalien, die ätzende Eigenschaften (skin corrosive 1B, 1C mit H314) aufweisen, weil die Namen zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für den Menschen verleiten.
Bio Abflussreiniger «Verhindert bei regelmässiger Anwendung auf biologisch natürliche Weise Abflussrohr-Verstopfungen und schlechte Gerüche.» (Reinigungsmittel mit chemischen Inhaltsstoffen)	Reinigungsmittel enthalten klassisch chemische Bestandteile, die Wirkung ist primär chemisch und hat mit «biologisch» und «natürlich» nichts zu tun. Prinzipiell müssen Tenside in Reinigungsmitteln zu über 80% biologisch abbaubar sein. Zudem erwarten Kunden «biologische» Wirkstoffe und nicht, dass sich das «Bio» auf die biologische Abbaubarkeit bezieht.
«Vom BAG (oder BAFU, BLV, BLW) geprüft.»	Nicht zulässig, da es zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Umwelt und Gesundheit verleitet. Bundesämter prüfen einzelne Chemikalien nicht systematisch.
«Vom BAG (oder BAFU, BLV, BLW) empfohlen.»	Nicht zulässig, da es zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Umwelt und Gesundheit verleitet. Bundesämter geben keine Empfehlungen für einzelne Chemikalien ab.
«Desinfecto» «Insektenkiller»	Die Bezeichnungen implizieren eine biozide Wirkung der Chemikalien. Diese Bezeichnungen sind für normale Zubereitungen/Stoffe nicht zulässig, es muss zwingend als Biozidprodukt zugelassen werden.

Gilt spezifisch für Biozidprodukte	
Unzulässige Aussagen	Bemerkung
«Öko», «Eco», «Organic», «Green» oder «Bio» im Produktnamen	Die Erwähnung von «Öko» oder «Bio» oder ähnlichen Hinweisen im Produktnamen ist nicht zulässig für Biozidprodukte, auch wenn das Produkt nicht eingestuft ist. Die Erwähnung von «Eco» im Produktnamen ist im Einzelfall erlaubt, wenn es mit «économique» (d.h. Sparpackung) verbunden ist (und nicht mit «ökologisch»). Siehe Kapitel 5.3 Grenzfälle.
«Nicht umweltbelastend» «Umweltfreundlich» «Umweltschonend» «Ökologisch ungefährlich» «Ökologisch» «Umweltsicher» «Naturfreundlich» «Gewässerfreundlich» «Ozonfreundlich» «Abbaubar»	Diese Aussagen oder ähnliche Hinweise sind nicht zulässig für Biozidprodukte.
«Gesprüht wirkt das Biozidprodukt noch besser!» (Biozidprodukt mit Zulassung für flüssige Anwendung)	Nicht zulässig, wenn die Zulassung nur für eine flüssige Anwendung erteilt worden ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

Gilt spezifisch für Biozidprodukte	
Unzulässige Aussagen	Bemerkung
«Dieses Biozidprodukt hält Insekten fern» (Permethrin-haltiger Insektenspray)	Die Aussage ist nicht zulässig, da der Wirkstoff Permethrin nur als Insektizid (PA18), nicht aber als Repellent (PA19) genehmigt ist.
«Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial» «Biozidprodukt ungiftig» «Unschädliches Biozidprodukt»	Biozidprodukte sind wegen ihrer Gefährlichkeit einem Zulassungsverfahren unterstellt; verharmlosende Aussagen wie diese sind explizit durch die Biozidprodukteverordnung verboten.

7.2. Beispiele zulässiger Werbeaussagen (in der Werbung, nicht jedoch auf dem Produkt)

Zulässige Aussagen	Bemerkung
«Nicht als gefährlich eingestuft nach Chemikalienverordnung»	Korrekte Aussage, wenn die Einstufung sachlich korrekt erfolgt ist.
«Desinfecto», «Bactero-Killer», «Viro-Stop»	Zulässig, wenn die Chemikalie als Biozidprodukt der Kategorie Desinfektionsmittel zugelassen ist.
«Umweltschonend, weil ohne organische Lösungsmittel»	Die Aussage ist korrekt, wenn es sich um eine Produktgruppe handelt, in der üblicherweise organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder eingesetzt wurden (nicht aber z. B. für Handabwaschmittel) und keine weiteren umweltgefährlichen Inhaltsstoffe enthalten sind. Diese Aussage ist nicht zulässig für Biozidprodukte (s. Ziff. 4.2).
«Weniger umweltbelastend. Dieses neue Modell verbraucht 20 % weniger Energie als unser Vorgängermodell.»	Klare, nachvollziehbare Aussage
«Phosphatfrei» (Werbung für Waschmittel)	Waschmittel dürfen gemäss Anh. 2.1 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a ChemRRV keine Phosphate enthalten. Da die EU-Detergenzien-Verordnung jedoch gewisse Mengen an Phosphaten zulässt, kann die Aussage im Sinne des Cassis-de-Dijon-Prinzips toleriert werden (vgl. Ziff. 3.2.4).
Auslobung «Ohne R134a» bei Treibgasen in Aerosolen	Der Gebrauch von R134a ist als in der Luft stabiles Gas in der CH als Treibgas verboten, jedoch in der EU noch erlaubt. Daher kann die für Auslobung in Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips (THG) toleriert werden. (vgl. Ziff. 5.4)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

7.3. Beispiele für Grenzfälle

Aussagen	Bemerkung
Produktbezeichnung mit «Eco»	In der französischen Version wird «eco» häufig auch mit «économique» (d.h. Sparpackung) verbunden (und nicht mit «ökologisch») und sollte immer auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts beurteilt werden. Daher ist jeweils eine Einzelfallabwägung vorzunehmen.

8. Weitere Hinweise

8.1. Anpreisungen und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Die Anpreisung gewisser Wirkungen kann dazu führen, dass ein Produkt aufgrund der Anpreisung einer bestimmten Gesetzgebung untersteht und deren Anforderungen erfüllen muss. Für die Zuordnung des Produkts ist dabei nicht nur seine explizite Anpreisung, sondern auch seine gesamte Aufmachung, mit der möglicherweise eine Kundenerwartung geweckt wird, zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle gibt Anhaltspunkte für die Zuordnung eines Produkts entsprechend seiner Anpreisung. Für die Zuordnung im Einzelfall sind die Abgrenzungskriterien der entsprechenden Produktgruppen beziehungsweise Rechtsgebiete zu beachten.

Art der Anpreisung	Produkt fällt unter Rechtsgebiet
Anwendung am gesunden Körper (äusserlich)	Kosmetisches Mittel
Einnahme oral / über Verdauungstrakt (ohne Heilanpreisungen)	Lebensmittel / Nahrungsergänzungsmittel
Aktive Inhalation (ohne Heilanpreisungen)	Einzelfallabklärung, Produkte fallen meist unter Lebensmittel oder Tabakprodukte
Passive Inhalation (Raumdüfte etc.)	Normalerweise Chemikalien; in Einzelfällen können auch andere Rechtsgebiete betroffen sein wie Heilmittel.
Heilanpreisungen jeder Art	Heilmittel
Schädlingsbekämpfung auf Pflanzen und auf unverarbeiteten Erntegütern	Pflanzenschutzmittel
Desinfektionsmittel Schutzmittel gegen Mikroben, Algen und Pilze Schädlingsbekämpfungsmittel (ausser Pflanzenschutzmittel)	Biozidprodukt

8.2. Lauterkeit von Werbung

Die Schweizerische Lauterkeitskommission hat ein Dokument «Grundsätze Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation» erarbeitet, welches auch die Empfehlungen der Internationalen Handelskammer ICC berücksichtigt (<http://www.faire-werbung.ch/> → Grundsätze).

8.3. ICC-Kodex über Werbung und Marketing

Der konsolidierte Kodex über Werbung und Marketing der Internationalen Handelskammer ICC enthält im Kapitel E detaillierte Richtlinien für die Werbung mit Umweltargumenten (<https://iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2021/11/icc-environmental-framework-2021-final.pdf>).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch/anmeldestelle
Begleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.
Juli 2023

8.4. EU-Leitlinien zur Verwendung und Beurteilung von Umweltaussagen

Die EU hat im Dezember 2021 «Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt» veröffentlicht, die einen Abschnitt zu Umweltaussagen enthalten.

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52021XC1229\(05\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52021XC1229(05))

8.5. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung.

ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0021:0027:DE:PDF>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

9. Anhang Leitlinien zur Beurteilung von Lebensmittelabbildungen

Grundsätzlich keine Abbildungen von Lebensmitteln werden toleriert auf Verpackungen von Stoffen und Zubereitungen,

- die zur Gruppe 1 oder 2 gehören (Rechtsbezug Artikel 61 ChemV);
- die mehr als 3% Methanol oder mehr als 1% Dichlormethan enthalten;
- deren Inhalt weniger als 20 ml beträgt;
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, die als gefährlich gekennzeichnet sind, ausser dass die Abbildung mit der Wirksamkeit der Produkte zu tun hat (z.B. Abbildung von Himbeeren bei einem Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Beerenkulturen);
- die mit mindestens einem der folgenden GHS-Gefahrenpiktogramme gekennzeichnet sind:
 - GHS01 Explodierende Bombe
 - GHS05 Ätzwirkung
 - GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen
 - GHS08 Gesundheitsgefahr

Ein gewisser Toleranzspielraum im Vollzug besteht bei allen anderen Produkten. Um einen schweizweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sind folgende Entscheidungshilfen zu berücksichtigen:

- Die Abbildung von Lebensmitteln darf nicht das einzige grafische Gestaltungselement sein (und darf den Hauptfokus des Betrachters nicht auf sich ziehen);
- Mindestens ein anderes nicht irreführendes grafisches Gestaltungselement muss prägnanter sein als die Lebensmittelabbildung (Schriften und Gefahrensymbole gelten nicht als Gestaltungselemente);
- Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, wenn ein Zusammenhang zwischen zugelassener Anwendung und Abbildung besteht (z.B. Abbildung von Himbeeren bei einem Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Beerenkulturen).

Damit die Lebensmittelabbildung nicht viel grösser ist als das Gefahrensymbol, beträgt deren maximal geduldete Grösse:

Verpackungsgrösse [ml]	Summe der max. Länge und Breite der Abbildung [cm]
<20	keine Abbildung zugelassen
20	2
>20 - 50	3
>50 - 100	4
>100 - 250	5
>200 - 500	6
>500 - 1'000	7
>1'000 - 2'000	9
>2'000	15

Bei der Beurteilung muss der Gesamteindruck berücksichtigt werden. Darunter fallen:

- Duft
- Form
- Ähnlichkeit mit Lebensmitteln
- Attraktivität
- Farbgestaltung
- Verpackungsart.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

10. Anhang Rechtsvorschriften

10.1. Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)⁵

Art. 7 Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen und Abnehmern

- ¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringt, muss Abnehmerinnen und Abnehmer über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang dieser Information, insbesondere über Abgabe und Inhalt eines Sicherheitsdatenblattes.

Art. 20 Werbung

- ¹ Das Anpreisen und Anbieten von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie von Zubereitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, darf nicht Anlass zu Irrtum über die Gefährlichkeit geben oder zu unsachgemäßem Umgang verleiten. Bei Biozidprodukten dürfen keine irreführenden Angaben über die Wirksamkeit gemacht werden.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften darüber, wie beim Anpreisen und Anbieten auf die Gefährlichkeit hingewiesen werden muss.

10.2. Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)⁶

Art. 27 Information der Abnehmer

- ¹ Wer Stoffe in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:
 - a. über die umweltbezogenen Eigenschaften informieren;
 - b. so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Stoffen die Umwelt oder mittelbar der Mensch nicht gefährdet werden kann.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang der Information der Abnehmer.

10.3. Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)⁷

Art. 8 Verpackung

-> Art. 45 CLP

Art. 10 Kennzeichnung

¹ Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach den folgenden Bestimmungen kennzeichnen:

- a. nach den Artikeln 17 Absatz 1, 18 ausgenommen Absatz 2 letzter Satz, 19–23, 25 Absätze 1, 3 und 4, 26–28, 29 Absätze 1–4, 31, 32 Absätze 1–5 der EU-CLP-Verordnung;

Artikel 25 (4) EU-CLP-Verordnung

(4) Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhanden sein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.

Art. 57 Aufbewahrung

⁵ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de>

⁶ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de

⁷ Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/366/de>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

⁶ Gefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nur in Behälter umgefüllt und in Behältern aufbewahrt werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

...

d) Sie müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht die Neugierde von Kindern wecken oder fördern.

Art. 60 Werbung

¹ Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung verleiten.

² In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie «abbaubar», «ökologisch ungefährlich», «umweltfreundlich», «gewässerfreundlich» nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.

³ Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen wirbt, welche die private Verwenderin kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.

⁴ Absatz 3 gilt auch für Zubereitungen, die nach Artikel 25 Absatz 6 der EU-CLP-Verordnung gekennzeichnet sind.

⁵ Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht für Verwendungen angepriesen werden, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 68 Warenmuster

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen zu Werbezwecken nur an berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen abgegeben werden.

10.4. Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)⁸

Art. 50 Werbung

¹ Es dürfen nur Biozidprodukte angepriesen werden, die:

^a zugelassen sind; oder

^b nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a oder b in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

² Für die Werbung gilt Artikel 38 Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Werbung für jedes Biozidprodukt muss, gut lesbar und von der eigentlichen Werbung deutlich abgehoben, folgende Aussagen enthalten:

^a «Biozide vorsichtig verwenden»; anstelle von «Biozid» kann die Produktart nach Anhang 10 angegeben werden;

^b «Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen».

⁴ Wer für gefährliche Biozidprodukte wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemeinverständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.

⁵ Im Übrigen gilt Artikel 60 ChemV und für Warenmuster Artikel 68 ChemV sinngemäss.

10.5. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)⁹

Anhang 2.15 Batterien

4.2 Verkaufsstellen und Werbung

² In der Werbung für Batterien muss auf die Rückgabepflicht nach Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

⁸ Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/468/de>

⁹ Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

10.6. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)¹⁰

Art. 60 Werbung

¹ Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden. Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen» hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort «Pflanzenschutzmittel» kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps, wie Fungizid, Insektizid oder Herbizid, ersetzt werden.

² In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie «risikoarm», «ungiftig» oder «harmlos».

³ Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

⁴ Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie das Mischen oder die Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, die Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder die Anwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

⁵ Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und -symbole gemäss der Kennzeichnung lenken.

10.7. Düngerverordnung (DüV, SR 916.171)¹¹

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

³ Im Übrigen gelten für den Umgang mit Düngern die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 15. Juni 2015 (ChemV)

Erläuterung: Umgang beinhaltet auch die Werbung. Unter Umgang fallen in der ChemV die Artikel 55 bis 68. Für die Werbung für Dünger gelten folglich die Artikel 60 und 68 ChemV.

Art. 26 Anpreisungen

¹ Dünger dürfen nur angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden, wenn sie zugelassen sind. Die Anpreisungen dürfen keine täuschenden Angaben enthalten.

² In sämtlichen Anpreisungen wie Prospekten oder Inseraten sind deutlich erkennbar anzugeben:

- a. der Handelsname oder Name der Produktlinie;
- b. der Hinweis, dass es sich um Dünger handelt.

¹⁰ Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

¹¹ Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV, SR 916.171): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/105/de>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023

11. Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Kapitel	Änderung
4	19.07.2023	Neustrukturierung	Neustrukturierung der Wegleitung; einfügen der Lebensmittelabbildungen; Anpassung Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten; aktualisierte Beispiele.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 4

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2023